

Die Notwendigkeit der Individualität ergibt sich objektiv vor allem

- aus der Einmaligkeit jedes zu untersuchenden Sachverhaltes und der damit im Zusammenhang stehenden Person (Beschuldigte, Verdächtige, Zeugen, Geschädigte, auch Untersuchungsführer),
- aus der konkreten politischen und politisch-operativen Bedeutung des zu untersuchenden Sachverhaltes unter den Bedingungen einer konkreten Klassenkampfsituation und einer speziellen politisch-operativen Lage,
- aus der Einmaligkeit der konkreten gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen die Straftat begangen wurde,
- aus der Einmaligkeit der zu führenden Untersuchung zur umfassenden und allseitigen Aufklärung des konkreten Sachverhaltes in seinen Zusammenhängen.

Dieser Individualität in der Planung Rechnung tragend heißt, Ziel, Inhalt und Organisation der zu führenden Untersuchung stets auf der Grundlage einer konkreten Analyse der vorhandenen Informationen zu bestimmen.

Die Planung im Ermittlungsverfahren ist in erster Linie die Sache des Untersuchungsführers. Er ist verantwortlich für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens. Er verfügt in der Regel über die genaueste Sachverhaltskenntnis.

Aufgabe des Referatsleiters ist es, den Untersuchungsführer im Planungsprozeß zu unterstützen. Das hat differenziert zu erfolgen und ist abhängig von solchen Faktoren wie z. B.

- der politischen oder politisch-operativen Bedeutung des Sachverhaltes,